

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

113 (16.8.1831)



# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 113.

Karlsruhe 16. August.

Fortsetzung der 67. Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Juli.

Der Abgeordnete Schaaff fährt fort:

„Verlassen wir diesen Grundsatz, dann reißen wir selbst die Schutzwehr an der gefährlichen Brücke nieder, über welche unser parlamentarischer Weg führt, der Rechtsboden weicht, und mit jedem Schritte sind wir bedroht hinabzustürzen in den Morast der Willkür.

„Es wäre freilich offenbar ungerecht, wenn ein bestehender Besitz durch bloße Gewalt oder willkürlichen Machtspruch zernichtet würde, es wäre, falls es auch im Wege einer konstitutionellen Gesetzgebung geschähe, immer verdächtig, wenn nur diejenigen, welche keinen Theil an jenem Besitz haben, oder gar jene, gegen welche das angefochtene Recht ausgeübt ward, dessen Abschaffung durch das Uebergewicht ihrer Stimmen erwirkten.“ Diese Worte, welche vor 12 Jahren v. Kottek in der ersten Kammer gesprochen, zeigen uns den Standpunkt auf dem wir uns befinden. — „Der Redner entwickelt das Verhältniß der beiden Kammern und fährt fort: „Die zweite Kammer anerkennt, daß die Zehntherren nach strengem Recht volle Entschädigung zu fordern haben, allein — im Wege des Vergleichs bietet sie jene Entschädigung, welche zu leisten die Kräfte der Pflichtigen gestatten.“ Der Redner zweifelt nicht, daß billige Vergleichsvorschläge bei der andern Kammer Eingang finden und den Beifall der Regierung erhalten werden, da ja die Zehnten, besonders zu jetziger Zeit, „kein erfreuliches Besitztum“ seyen, was selbst Zacharia in seiner kürzlich erschienenen Abhandlung zugegeben.

Nachdem er noch die Gründe aus einandergesetzt, warum er den „Staatsbeutel“ für verpflichtet erkenne zur Uebernahme eines Theiles der Entschädigungssumme, schließt er mit den Worten:

„Meine Herren! eine Masse von Schwierigkeiten setzt sich dem Unternehmen der Zehntabschaffung entgegen, — der Zehntabschaffung mit Berücksichtigung aller Rechtsbeziehungen, — diese Schwierigkeiten können nur dazu dienen, unsern Muth zu stählen, unsern Eifer zu spornen, und, wie jener große Römer jedem *Votum* sein „*Ego quidem censeo*“ angeschlossen, so sey unser Wahlspruch:

„Der Zehnten muß fallen, — aber ohne Rechtsverletzung!“

Selzam hält die Akten über die Natur des Zehntrechts für abgeschlossen, da nie ganz bestimmt angegeben werden könne, welche Natur vorwalte; verlangt, daß diese die Kultur und Staatswirtschaft fesselnde und mit vielen Gebässigkeiten verbundene Abgabe falle, und schließt sich dem Hauptantrage der Majorität und der Minorität der Kommission an, wobei er sich verläufig für eine billige Entschädigung der Berechtigten und einen Beitrag aus der Staatskasse ausspricht.

Nachdem sich auch der Abg. Knapp für die Ablösung ausgesprochen, schließt er seine Rede mit folgenden Worten: „Ich schließe mich dem Antrag der Majorität der Kommission an, und wünsche schließlich, wir möchten alle erwägen, daß heute der 28. Juli ist, und das benachbarte französ. Volk ein großes Fest feiert. Sorgen wir dafür, daß wir in Ruhe und Frieden die Sache ausmachen, und keinen solchen 28. Juli in unserm Baden erleben.“

Nebenius. Ich bin überzeugt, daß der letzte Grund gewiß keinen Anklang in der Kammer finden wird. (Viele Stimmen antworten: Nein!)

Präsident. Der letzte Ausdruck wird allerdings den Beifall der Kammer nicht finden, und ich habe mich deshalb auch nicht veranlaßt gesehen, den Abg. Knapp zur Ordnung zu rufen.

Knapp. Ich glaube, ich habe das Recht gehabt, zu



sagen, wir möchten alles in Ordnung ausmachen, um keinen solchen 28. Juli zu erleben.

Herr. Wenn auch der Zehnte nicht aufgehoben würde, so würde doch kein 28. Juli in unserm Lande mit dergleichen Ereignissen anbrechen.

Der Abg. Bekk will sich nur auf die Frage beschränken, ob den Zehntbesitzern eine unter dem wahren Werth des Zehntbezugs stehende oder „eine gegen den Kapitalwerth des Zehnts ermäßigte Entschädigung“ angeboten werden dürfe? —

Er fordert jedenfalls eine gerechte Entschädigung, bemerkt aber, daß man sich streite, was eine gerechte Entschädigung sey? — und diese Frage verschieden beantwortete, je nachdem man den Zehnten als eine öffentliche oder als eine privatrechtliche Last ansehe.

Wenn man immer behaupte, daß man bestehende Rechte nicht verletzen, also nicht nachforschen dürfe, woher das Zehntrecht komme, sondern sage, es genüge, daß dasselbe nun einmal da sey, — so müsse er, wenn man unter Recht bloß jeden faktischen Zustand verstehe, die Nichtigkeit der Prämisse, d. i. das Daseyn des Zehntbezugs zugestehen, aber nicht jeder faktische Zustand sey ein unabänderlicher Rechtszustand, sonst hätte man vieles von dem, was bestanden hat, z. B. die großen Summen der Bürgeraufnahmsgelder, die Steuerprivilegien, Gewerbrechte u. dgl., nicht abschaffen, nicht ändern dürfen. Man habe aber solche Zustände abgeschafft, weil man anerkannte, daß sie, obschon vorhanden, denn doch kein Zustand des Privatrechts seyen, und diejenigen Personen, welchen sie zufällig zu gut gekommen, darauf kein Recht haben, sondern nur gelegentlich, weil die Staatsgesetzgebung diesen Vortheil mit sich brachte, davon Gebrauch machten. So folge also aus dem bloßen Zehntbezug noch kein Zehntrecht, und soweit der Erstere kein Privatrecht, sondern die bloße Folge einer Verfügung der Staatsgewalt sey, müsse er durch eine andere Verfügung der Staatsgewalt ohne Rechtsverletzung auch wieder aufgehoben werden können.

Unterstelle man aber den Zehnten wirklich als ein Privatrecht, so werde man vor allem die Bestimmung des Landrechts, daß derselbe von den Früchten alles bebauten Bodens zu geben sey, und daß derjenige, der keinen Zehnten geben wolle, einen besondern Erwerbstitel für die Freiheit seines Guts nachzuweisen habe, aufheben müssen, da Brauer diese Bestimmung nur deswegen gab, weil er den

Zehnten für eine Last des öffentlichen Rechts hielt, eine solche Generalisirung einer Verbindlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts aber ganz abentheuerlich erscheine, indem ein Schluß von der Pflichtigkeit eines Guts auf die Pflichtigkeit eines andern nie zulässig sey, und im Kreise des Privatrechts jeder, der gegen einen Andern einen Anspruch erhebe, die gesetzlichen Voraussetzungen dieses seines Anspruchs, beziehungsweise den privatrechtlichen Erwerb desselben, zu erweisen habe, wie dieß auch bei allen andern ähnlichen Berechtigungen, z. B. beim Beholzungsrecht, bei dem Recht zum Laubsammeln und bei den Grunddienstbarkeiten anerkannt sey.

Auch der bloß faktische Zustand des Zehntbezugs von einem Gut könnte von der Beweislast nicht befreien, und zwar um so weniger, als da, wo es sich um die Leistung eines Pflichtigen handle, ein wirklicher Besitz nach dem Gesetze des Privatrechts nicht einmal anerkannt sey.

Der Redner zeigt hierauf, wie im Falle einer Aufhebung der erwähnten landrechtlichen Bestimmungen, und nach Aufhebung der Zehnten, sofern sie nur als öffentliche Last zu betrachten seyen, nur wenige derselben als erweisbar übrig bleiben.

Außer den neu umgebrochenen Gütern und jenen, die früher nie, oder wenigstens seit nicht mehr als 30 Jahren vor Einführung des Landrechts Zehnten gaben, wäre auch bei den übrigen, von welchen schon von noch früherer Zeit her der Zehnt immer gegeben wurde, eine Zehntpflicht nicht leicht zu erweisen, den die erwerbende Verjährung, auf die man sich dabei gewöhnlich berufe, weder nach dem Landrechte, noch nach gemeinem Recht als Titel für die Entstehung einer solchen Berechtigung gelte.

Nachdem er hierauf bemerkt, daß das Landrecht keine Verjährung von Dienstbarkeiten erkenne, zu deren Ausübung (wie beim Zehnten) die Beiwirkung eines Menschen nöthig sey; daß nur das gemeine Recht für bestimmte einzelne Rechte, insbesondere für das Eigenthum und die Grunddienstbarkeiten die erwerbende Verjährung zulasse, daß aber die Zehnten keine Grunddienstbarkeiten im Sinne des gemeinen Rechts seyen ic., sucht er zu zeigen, daß es unter diesen Umständen bei weitem hinreichend sey, wenn man den Zehntbesitzern, welche nach den Bestimmungen des Landrechts zur Zeit ohne Beweis als solche gelten, den 15fachen Betrag gewissermaßen vergleichsweise antrage, und ihnen dabei etwa überlasse, den angebotenen Vergleich auszuscha-



gen und alsdann den Beweis zu führen, daß und durch welchen Titel sie das Zehntrecht dem Pflichtigen gegenüber privatrechtlich erworben haben. Wer diesen Beweis führe, erhalte sodann volle Entschädigung, und wer damit unterliege, erhalte gar nichts; denn wer einen Vergleich ausschlage und das strenge Recht verfolge, könne, wenn er im Rechtsstreit unterliege, auf den Vergleich nicht mehr zurückgreifen, da ihm dieser nur angeboten wurde, um Prozesse zu entfernen.

Staatsrath Nebenius. Allerdings dürfe nicht jeder tatsächliche Zustand Schutz ansprechen, aber Zehnt sey mehr als bloß tatsächlicher Zustand, er habe die Form eines Privatrechts und die Anerkennung positiver Gesetze. Es sey zwischen dem Zehnt und den andern angeführten Verhältnissen, insbesondere den Einkaufsgeldern, ein großer Unterschied.

Die Bestimmungen des Landrechts wolle er übrigens nicht in jeder Beziehung rechtfertigen, obwohl in unserm Lande die Vermuthungen für die ursprüngliche ziemlich allgemeine Verbreitung des Zehntens stärker seyen, als irgendwo. Die Vermuthung der Koyalzehntpflicht sey gewagt, und beruhe auf irrigen Unterstellungen des Verfassers vom Landrecht, der im Jahr 1808 eben so allgemein auch die Zehnt Herren mit der Kirchenbaupflicht belasset habe.

Diese Verwirrung des Gesetzgebens sey indessen ohne Nachtheil, da auch vorher schon die Koyal- und Altzehntpflicht fast überall allgemein gewesen, und kein Gut erst durch das Landrecht zehntpflichtig geworden sey.

Er frage, ob denn kein Recht da gewesen, ehe das Landrecht erschien, und ob unter der frühern Reichsgesetzgebung nicht jedes Recht, dem die Präsumtion zur Seite stand, geschützt, und der Zehnt nicht als Reallast durch die Verjährung erworben worden sey?

Bekf. Er widerspreche nicht, daß dies so gehalten wurde, wohl aber, daß dabei ein Gesetz des Privatrechts zu Grunde gelegen. Man habe vielmehr als Folge des damaligen öffentlichen Rechts auch hier, wie z. B. bei Streitigkeiten über Jurisdiktions- und Steuerrechte, nur überall den bestehenden Zustand aufrecht erhalten, ohne daß dadurch kraft eines Privatgesetzes ein die künftige Gesetzgebung hemmendes eigentliches Privatrecht erwachsen wäre.

Von allen seit 1810 über die Zehntrechte geführten Prozessen, welche die Zehnt Herren gewonnen haben, wäre übrigens wahrscheinlich keiner für sie gewonnen worden, wenn

die fraglichen sie begünstigenden Bestimmungen des Landrechts nicht bestanden hätten.

Vosselt erkennt es für eine durch die Zeit gebotene Nothwendigkeit, daß der Zehnten aufhören müsse, und glaubt, daß Zehntberechtigte, durch die Forderungen der Zeit gemahnt, gerne eine billige Entschädigung annehmen, daß die Pflichtigen eine lästige, die Kultur hemmende Abgabe in dem Zehnten erkennen würden. „Es handelt sich,“ fährt er fort, „bloß um die Maßregeln, welche getroffen werden sollen, um diesen großen Zweck zu erreichen, ohne die Rechte der Eigenthümer und dritter Personen zu beeinträchtigen.“ Er bestreitet die Behauptung, daß der Zehnt eine Steuer sey, und sieht in der Maßregel, wodurch ein bedeutender Theil des Zehnts auf die Steuer übernommen werden soll, eine Ungerechtigkeit gegen eine große Menge von Staatsbürgern. Er glaubt, man sollte nur suchen den Zehnten auf eine minder drückende Weise durch sich selbst aufzuheben, und daß so im Laufe von 15 Jahren diese schon über 1000 Jahre bestehende Last, ohne Beeinträchtigung der Berechtigten und ohne weitere Bedrückung der Pflichtigen, verschwinden könne. Auch würden die Pflichtigen vielleicht wenig Dank dafür wissen, wenn man ihnen eine fortdauernde Steuerlast auflegte, die drückender für sie seyn könnte, als die altherkömmliche Abgabe, zumal wenn sie früher oder später zu der Ueberzeugung kämen, daß diese Befreiung auf eine andere, weniger drückende Weise möglich gewesen wäre.

Nachdem Regenauer als Berichterstatter der Minorität im Eingange seiner Rede bemerkt hat, daß sich noch keine Stimme für Beibehaltung des Zehnts in der Versammlung vernehmen lassen, fährt er fort: „Wenn wir uns aber darüber fragen, wie dem Uebel des Zehntwesens ganz abgeholfen werden könne, so können wir uns eine doppelte Antwort geben.“ Es kann entfernt werden entweder dadurch, daß man den Zehnten in eine Grundrente verwandelt, oder dadurch, daß man ihn ablöst. Wenn ich nun auch die Verwandlung in eine Grundrente, die Fixirung des Zehnten, nicht als ein Radikalhülfsmittel betrachten kann, so theile ich doch nicht die Ansicht, die die Mehrheit der Kommission in ihrem Bericht ausgesprochen hat, die Ansicht nämlich, die Erfahrung habe diese Fixirung als nachtheiliger, wie den Naturalzehnten, oder selbst als unausführbar anerkannt. Ich bitte Sie, fragen Sie die Erfahrung; ich habe mich mit diesem Gegenstande schon



lange beschäftigt, und weiß von solchen Wahrnehmungen nichts, ob ich gleich die Gesetzgebung in dieser Hinsicht genau kenne, so wie mir auch bekannt ist, wie sich in einem benachbarten Staate, dem Großherzogthum Hessen, die Zehntfixirung bis auf die neueste Zeit bewährt hat.

Bei der Frage über die Ablösung sind es besonders drei Punkte, die wir ins Auge fassen müssen; der erste Punkt betrifft die Größe des Abkaufsfußes, der zweite die Unterstützung, welche der Staat leisten soll, und der dritte, ob die Aufhebung eine erzwungene oder freiwillige seyn soll. Wenn von der Größe des Abkaufsfußes die Rede ist, so sollte ich mich auf die Diskussion über die Natur des Zehnten einlassen; ich würde aber Ihre Geduld ermüden, wenn ich nach dem Vielen, was schon darüber gesagt worden ist, auch noch meine Meinung, die ich klar genug in dem Kommissionsbericht der Minorität niedergelegt habe, entwickeln wollte.

Der Herr Antragsteller hat seit 12 Jahren in verschiedenen seiner Schriften dieselbe Ansicht, die er jetzt aufstellte, ausgesprochen. Ich habe sie mit Kälte und aller Ruhe, die, wie ich glaube, in meinem Charakter liegt, durchdacht; ich habe schöne Gedanken, treffliche Phrasen, eine herrliche Sprache, aber keine Beweise gefunden. Ich bin sofort zu den Gegnern dieses Hrn. Proponenten gegangen, und diese Gegner sind mir mit Folianten von Beweisen entgegengekommen, und so mußte ich Laie in der Jurisprudenz die Ansicht fassen, die in dem Kommissionsbericht der Minorität ausgesprochen ist. Der Hr. Antragsteller ist übrigens auch, so viel ich weiß, seit 12 Jahren der Einzige, der den Zehnten unbedingt eine Steuernatur, oder, wie er oft auch anderwärts sagte, die Natur einer Leibeigenschaftsabgabe beilegt. Ich zweifle, ob ein anderer Gelehrter von Ramen bis jetzt diese Ansicht unbedingt getheilt hat; ich erinnere mich nur, daß ihm in neuerer Zeit von zwei Seiten beigeplichtet worden ist, nämlich in einer Flugschrift, die kürzlich erschienen ist, und — zum Theil wenigstens in dem Bericht der Majorität der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hat sich zum Theil den Ansichten des Hrn. Antragstellers angeschlossen; sie hat ihm besonders ein Lob beigelegt, das mich wirklich in Verlegenheit setzte. Sie sagt nämlich gleich im Anfang ihres Berichtes, der ehrenwerthe Antragsteller habe die Möglichkeit der Ausführung der Zehntabschaffung dargethan. Diese

finanzielle Seite der Motion habe ich aber nirgends auffinden können; ich habe die Motionsbegründung bis hinten durchgegangen, und von Beweisen einer Möglichkeit der Ausführung in finanzieller Hinsicht nichts bemerkt. Das ist mir freilich klar, daß, wenn man nichts oder wenig gibt, Alles möglich ist. Diesen Beweis aber, meine ich, kennen wir schon lange, so lange wenigstens, als es starke Arme und Gewalt gibt. Ich glaube mich übrigens bei dem ersten Punkt nicht weiter aufhalten zu dürfen. Ich bin durch das, was in dieser Hinsicht gegen meine Ansicht gesagt worden ist, nicht überzeugt worden; vielmehr kann ich mich nun an den jetzigen Rechtszustand des Zehnten halten, und — auf diesen Boden mich stellend — kann ich die Abschaffung nur zugeben gegen eine vollständige, gerechte, angemessene Entschädigung. Ich habe sie eine angemessene genannt, und darunter eine volle, gerechte Entschädigung verstanden. Der zweite Punkt, von dem es sich handelt, ist die zwangsweise Abschaffung; und diese zwangsweise Ablösung, m. H., ist von der Majorität der Kommission, so wie von dem Hrn. Antragsteller in Vorschlag gebracht worden.

Ich bin vielleicht durch meinen bisherigen Beruf gegen solche Zwangsgesetze schüchtern gemacht. Die Mehrheit der Kommission hat mir indeß gegen ein Zwangsgesetz sogar noch den Beweis geliefert, und wenn ich im Augenblicke der Zerstreuung nicht an dasjenige gedacht hätte, was ich vermöge meines Amtes hätte wissen sollen, so würde mich die Mehrheit der Kommission darauf aufmerksam gemacht haben. Sie hat bemerkt, daß die Ablösung der Gülten verderblich geworden sey dadurch, daß man die Erlegung des Kapitals verlangt habe. Dadurch ist sie aber nicht verderblich geworden; man hat diese augenblickliche Erlegung nicht verlangt, man hat überall Fristen, wo sie nur immer erbeten wurden und nicht schon ohnehin geseglich waren, gerne ertheilt.

Die Ablösung der Gülten ist allerdings lästig geworden, aber aus einem ganz anderen Grunde. Die Regierung, in deren Macht es nach dem Inhalt des Gültablösungsgesetzes stand, die Ablösung sämtlicher Gülten anzuordnen, hatte sich zuerst nur entschlossen gehabt, die kleineren aufzukündigen. Um indeß die baldige Entfernung aller Gülten durchzuführen, ging sie späterhin noch weiter, und es wurden sämtliche Gülten aufgekündigt.

(Fortsetzung folgt.)